

### Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht

#### § 10

(1) Für die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen gemäß § 8 der Verordnung bestehen Zulassungskommissionen bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und in den Bezirksbauämtern sowie beim Magistrat von Groß-Berlin. Die Zulassungen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung.

(2) Anträge auf Zulassung sind an den zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht mit folgenden Unterlagen zu richten:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden von der zuständigen Kaderabteilung;
2. Begründung der die Zulassung beantragenden Stelle und Angabe für welche Funktion der Zuzulassende vorgesehen ist (z. B. Leiter, Mitarbeiter, Baustellenkontrolleur).

Die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und anderen Dokumenten kann gefordert werden.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann auf die Zulassungsprüfung verzichten.

#### § 11

(1) Der Zulassungskommission gehören an:

1. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder sein Stellvertreter als Vorsitzender;
2. Spezialisten für das Prüfungsgebiet und Mitglieder der Aktivs der Staatlichen Bauaufsicht, die vom Vorsitzenden zugezogen werden.

(2) Die Zulassung der Leiter und Mitarbeiter setzt entsprechend ihrer Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein und den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschule und eine mindestens dreijährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) voraus. Der Vorsitzende der Zulassungskommission im Ministerium für Bauwesen kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Dauer der Berufspraxis zulassen.

(3) Mitarbeiter, die als Baustellenkontrolleure oder Laborkräfte eingesetzt werden sollen, können auch ohne Fachschulabschluß zugelassen werden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Die Zugelassenen erhalten eine für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht gültige Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei, sie kann an Bedingungen gebunden werden und begründet keinen Anspruch auf Anstellung. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Die Zulassung kann auf ein Teilgebiet beschränkt werden. <sup>67\*</sup>

(6) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, so sind dem Beantragenden die Gründe mitzuteilen.

(7) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, so kann diese frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen.

(8) Der Leiter der Zulassungskommission kann im Interesse einer ordentlichen Kontrollarbeit eine erneute Prüfung (Nachprüfung) anordnen.

(9) eine Zulassung kann durch den Leiter der zuständigen Zulassungskommission nach Beratung im Aktiv der Staatlichen Bauaufsicht widerrufen werden, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für die richtige Kontroll- und Prüfarbeit bietet;
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht gemäß § 15 der Verordnung zu.

(10) Sind die Gründe für den Widerruf nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

(11) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren. Sie sind verpflichtet, der Stelle, die die Zulassung ausgesprochen hat, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift und ihres Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

#### § 12

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht führen zusätzlich die Berufsbezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“. Dies gilt auch für neu zuzulassende Mitarbeiter und bereits früher zugelassene Leiter und Mitarbeiter, wenn die Voraussetzungen der Verordnung vom 12. April 1962 über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. II S. 278) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen erfüllt sind.

(2) Vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern zugelassene „Prüfingenieure-Entwurf“ oder „Prüfingenieure-Statik“ sind zur Führung der im Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt.

#### § 13

(1) Die Prüfung von Aufgaben aus Spezialgebieten hat ausschließlich durch hierfür zugelassene Prüfingenieure zu erfolgen. Das betrifft:

1. Spannbetonkonstruktionen;
2. Schalen- und Faltwerkkonstruktionen;
3. Grundsatzprüfungen von Programmen für Digitalrechenautomaten.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen.

(3) Die Zulassung für die Prüfung von Spezialaufgaben ist auf der Zulassungsurkunde zu vermerken.

#### § 14

##### Projektierungstätigkeit

(1) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauunterlagen, ausgenommen für